

## **Richtlinien zur Anerkennung von gleichwertigen Leistungen**

### **im Rahmen des Promotionsstudiums nach der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften 2013**

Beschlossen durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Sozialwissenschaften unter Beteiligung der Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes im Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften am 18. Juni 2013.

#### **1) Beschlussgrundlage:**

In § 2, Abs. 1 der Promotionsordnung wird das Promotionsstudium wie folgt definiert:

Das Promotionsstudium vermittelt die Kenntnisse des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung und Methoden des Fachs und dient dem Nachweis der Fähigkeit des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. In ihm zeigt der Doktorand seine Kompetenz auf, neue Forschungsfragen seines Promotionsfaches zu definieren und mit angemessenen Forschungsmethoden zu bearbeiten.

In § 9 Abs. 1 lit. d) wird der Nachweis des Promotionsstudiums wie folgt geregelt:

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem, die Anfertigung der Dissertation begleitenden, Promotionsstudium im Umfang von mindestens 30 ECTS. Der Nachweis ist geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudium im Rahmen des CDSS oder gleichwertiger Leistungen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Dekan aufgrund von Richtlinien, die vom Fakultätsvorstand festgelegt werden.

#### **2) Beschluss über Richtlinien zur Anerkennung von gleichwertigen Leistungen**

Der Fakultätsvorstand sieht die folgenden Leistungen als gleichwertig zu einem Promotionsstudium im Rahmen des CDSS an:

- vom Doktoranden **durchgeführte Lehrveranstaltungen** im Rahmen der an der Fakultät angebotenen Studiengänge, diese werden entsprechend der anrechenbaren Arbeitsstunden in ECTS-Punkte umgerechnet.
- vom **Doktoranden besuchte Kurse zur Hochschuldidaktik** im Rahmen des HDZ. Diese werden gemäß ihrer HDZ-Arbeitseinheiten in ECTS-Punkte umgerechnet, wobei jeweils 30 volle Arbeitseinheiten einen ECTS-Punkt ergeben.
- vom Doktoranden **besuchte akademische Summer-Schools und Workshops**. Soweit diesen Veranstaltungen keine ECTS-Punkte zugeordnet sind, wird pro angefangenen 30 Stunden Präsenz- und Vorbereitungszeit ein ECTS-Punkt angerechnet.

- vom Doktoranden **besuchte Lehrveranstaltungen zur Erlangung methodischer, wissenschaftlicher oder spezifischer technischer Kompetenzen**. Soweit diesen Veranstaltungen keine ECTS-Punkte zugeordnet sind, wird pro angefangenen 30 Stunden Präsenz- und Vorbereitungszeit ein ECTS-Punkt angerechnet.
- die **aktive Teilnahme an Konferenzen mit eigenem wissenschaftlichem Beitrag**. Für jede Konferenzteilnahme mit gehaltener Präsentation werden 4 ECTS, mit präsentiertem Poster 3 ECTS angerechnet.
- das **Einreichen eines Manuskriptes**, welches in keinerlei Beziehung zur Doktorarbeit steht, in einem wissenschaftlichen Journal. Hierfür werden 4 ECTS-Punkte angerechnet.
- vom Doktoranden **besuchte Kolloquien** der sein Promotionsvorhaben betreuenden Lehrinheit, diese werden entsprechend ihrer ECTS-Punktzahl angerechnet.
- **Forschungsaufenthalte** an anderen Universitäten oder Forschungsinstituten. Diese werden mit 0,5 ECTS pro Aufenthaltswoche angerechnet.
- **Organisation und/oder Leitung von akademischen Workshops und Summer Schools**. Diese Leistung wird mit dem dreifachen Wert der Präsenzstunden in der Veranstaltung in ECTS-Punkte umgerechnet.
- vom Doktoranden **besuchte wissenschaftliche Vorträge** an der Universität Mannheim, für insgesamt 14 Vorträge werden 2 ECTS-Punkte angerechnet.

Es können alle Leistungen, die nach dem zur Promotion berechtigenden Studienabschluss erbracht wurden, zur Anrechnung vorgelegt werden. Vergleichbare, hier aber nicht aufgelistete Leistungen, können auf schriftlich begründeten Antrag anerkannt werden.

Zur Erreichung der Gesamtsumme von 30 ECTS-Punkten müssen mindestens vier verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen absolviert worden sein.